

V c
4592



QV



Qm 34 ^b 16

Fernere
Fröliche Zeitung und frewlicher
Bericht/

V c
4592

Dasß der völlige Friede / zu
Nürnberg seine Richtigkeit erlanget /
von allerseits Bevollmächtigten den 15. Junii aller-
dings unterschrieben worden / darauff alle Stücke
umb die Stadt drey mal los geschossen / vom Rath-
hause mit Heerpaucken und vielen Trompeten auß-
geblasen / auff 16. Plätzen der Stadt außgeruffen /
mit allen Glocken gelautet / worüber allenthal-
ben grosse Freude entstanden / und
gesungen worden.

Mit grossen frewen Fleiß / fürklich und
deutlich Teutsch / zum gemeinen Nutz
zusammen gezogen.



Gedruckt im Jahr 1650.

161

Nürnberg 17. Junii.



Esriges Tages ist der völlige Friede/
und Haupt-Recess allhier auff dem Schlosse
allerdings unterschrieben / und darauff alle
Stücke umb die Stadt drey mal los geschossen
worden / vom Rathhause ist er mit 17. Trom-
peten und Heerpauken außgeblasen / wie auch
auff 16. Plätzen der Stadt außgeruffen worden / worüber al-
lenenthalben grosse Frewde entstanden / nach diesem sind Abends
nach sechs Uhr alle Glocken eine gantze Stunde gelautet / wie
denn auch in den Kirchen das *Te DEUM laudamus* gesungen
worden. Nunmehr werden starcke preparatoria gemacht zu
einem grossen Feuerwerck und Valet Pancket / so Piccolomini
auff freyem Felde halten wird.

Als gemeldtem Friedens Schluß ist fürklich zu
erkennen die allgemeine und unümb-schriebene Hinlegung
aller Händel / Und sollen alle und jede / Hohe und Niedere /
Reiche und Arme / welchen bey Veranlassung der Böhmischen
und Deutschen Unruhe / von einer oder andern Parthey / et-
was Nachtheil oder Schaden / auff einige weiß oder verward,
ohne erhebliche Ursache zugefügt worden / völlig wieder einge-
setzt seyn / in den Stand beyder seits Seistlichen und Weltlichen /
als sie vor / ehe sie entsetzt worden / ruhig gesessen / oder erfrew-
lich sitzen können.

Daß auch die bey dem Keyserlichen Hof-oder Cammer Ge-
richt / auch andern des Röm. Reichs Unmittel- oder Mittelbah-
ren Gerichtsstellen / schwebenden Reichs- Händel / ungekränckelt
bleiben: Also sollen diese allgemeine / oder andere nachfolgen-
de / heilsame behülffliche Clausuln / die wieder Einsetzung keines
weges hindern / sondern sollen alle solche Recht / Gerechtigkeit /
Se-

Gerichtes. Handel und schwebende Proceß/ wann die wieder
Einräumung allbereit geschehe/ vor dem ordentlichen Richter er-
wogen/ geführt und erörtert werden: Im gespaltten Frie-
densschluß am 6. und Wäynkischen am 15. Blat 3. Punct.

Daß denen Augspurgischer Confession. Verwandten:
Sonderlich in Oppenheim und allen andern so es begehren/ soll
Ihre Geistlicher Stand des 1624. Jahres unverrückt erhalten/
daß Augspurgischer Confession/ so wohl öffentlich bestimmter
Zeit in Kirchen/ als vor sich selber in ihren eigenen oder andern
darzu erlaubten Häuser/ durch ihre eigene/ oder der Nachbarn
Diener des Wortes Gottes/ zu verrichten/ Frey stehen. Im ge-
spaltten 9. und Wäynkischen 15. Blat.

Vergleich/ Verwechselung/ Verkauf Veranschreibungen
und Schuld Brieff/ so mit Gewalt oder furcht abgedrungen wor-
den/ und andern sollen aufgehoben und vernichtet seyn/ also
daß kein Recht noch Handel solcher Gestalt gar nicht erlaube
sey zu führen.

Die Proccessen so derentwegen angefangen/ sollen nach
Publication des Friedens/ unter zwey Jahren geendiget werden/
Bey Straff des ewigen Stillschweigens/ welche den wider-
spenstigen und Halbstarrigen aufzulegen. Gespalten 13. 14. und
Wäynkischen 29. Blat.

Die Gerichtliche Sprüche/ so bey Kriegszeiten über lau-
ter weltliche Sachen ergangen/ es wäre dann Irrthumb und
Mangel des Proceß am Tage und offenbar/ oder könnte bald er-
wiesen werden/ sollen zwar nicht gänzlich vernicht seyn/ doch von
würclicher Vollziehung des vergangenen Urtheils ingehal-
ten werden: Biß daß die Gerichtliche Beylagen (da ein ande-
re Parthey innerhalb einer halben Jahrfrist/ nach getroffenen
Frieden/ eine Restitution begehren wird (vor zimlicher Gericht-
stell auff ordentliche oder auffer ordentlicher weise/ wie solches im
Röm. Reich üblich/ wieder durchsehen und gebessert werden.

Da

Da auch etliche Lehen vom Jahr 1618. nicht erneuert/
noch inzwischen dannenhero rührende Dienste nicht geleistet wor-
den/soll solches niemand nachtheilig seyn.

Endlich sollen alle und jede/Kriegs- und andere Leute/
was Namen sie haben / vom Höchsten bis zum Niedrigsten / mit
ihren Weib / Kindern / Erben und Nachkömmlingen / was ihre
Personen und Güter belanget/in der jenigen Stand / dessen sie
vor gemeldten Anwesen erfreulich genossen / oder mit Recht ge-
niessen können/beyderselts wieder eingesezt seyn/ soll auch weder
derselben Personen oder Gütern einig Nachtheil nicht angethan/
noch einig Rechtshandel oder Anklag an sie gesucht/ viel weni-
ger einige Straff/ oder Schaden aus einigen Vorwand es seyn
möchte / abgefordert werden / am 14. im gespaltenen / und
Mäynzischen am 26. Blat

Was aber derselben Güter betrige/so dieselben ehe sie
auff der Cron Schweden oder Franckreich Seiten getreten/
durch Confiscation oder andere Wege verlohren/ und solche sie
auch hinfüro verlohren seyn/so sollen solche (Güter) als verlohren
gescheht/und den jetzigen Besitzer verbleiben.

Die jenige Güter aber/die ihnen nach solcher Ursache
daß sie den Schweden und Franckreich / gegen Keiserl. Maiest.
und das Hauß Oesterreich/die Waffen geführet/sind entzogen
worden/sollen dieselben / wie sie sezo zu finden sind/iedoch ohne
Vrstattung der Ankosten und erlittenen Schaden / wieder auß-
geantwortet werden.

Im übrigen soll in Böhmen / und allen andern Keyser-
lichen Erbländern der Augspurgischen Confession Verwandten/
Untertanen und Schuldherren und deren Erben / für ihre
Privat Forderungen / so sie der einig hätten/ und derentwegen
Rechtliche Handel anstellen/oder verfolgen thäten/Recht und Ge-
rechtigkeit so wol als den Catholischen wiederfahren: Was durch
Kriegens

Erlegende Theil / Macht und Gewalt entkommen ist / wie auch die niedergerissene und umb gemeinen Nutzen an Gebäw zu andern Gebrauche verwand : Der Feindthätigkeit confiscirt / ordentlich / rechtmässig verkaufft / und von freyen willen verschenckte Dinge oder Sache / was Namen es haben möchte : welche sich muthwillig umb solche gebracht sind / können nicht wieder eingeräumt / auch nicht wieder geben werden / am 15. Blat im gespalten und Wäynhischen am 27.

Der Vertrag im Jahr 1552. zu Passaw getroffen / und darauff in Anno 1555. erfolgte Religion-Fried / soll wie er in 1566. zu Augspurg / und nachgehends in verschiedenen des H. Römischen Reichs allgemeinen Zusammenkunfften bestätiget worden / in allen seinen Capiteln / so durch einmüthigen Schluß Ihrer Keyf. Maj. der Churfürsten und Stände beyderseits Religionen getroffen und geschlossen worden / fest bleiben / und gehalten werden. Bis durch Gottes Gnade man sich in der Religion selbst möge vergleichen / unangesehen einiges Geiſt oder weltlichen / in oder aufferhalb des / Röm. Reichs / zu einziger Zeit eingestreweten Widerrede oder Protestation / welche alle vorwerfflich und nichtig / Krafft dieses Vertrags erkant werden / am 16. im gespalten und Wäynhischen am 28.

Im übrigen soll der Religions Fried / und die Verord- nung Keyfers Caroli des Vierdten / wegen Wahl der Obrigkeit / wie auch die Verträge von Jahren 1584 und 1591. (wosern sie dieser Ordnung nicht zu wider lauffen) in ihren Kräfften fest unverbrochen in allen Dingen unverlezt verbleiben.

Was nun entweder Gericht- oder nicht Gerichtlich zur Newerung kommen / soll auffgehoben / und in den uhralten Standt wieder gesetzt werden. Wegen LandRechtens / das entweder vor oder nach der Zeit 1624 Jahres streitig gewesen / soll der Besizer gedachten Jahres bis über den Besiz und der An-
förde.

förderung erkandt und geschlossen wold seyn. Die Beschwerte
wieder eingesetzt und hinfüro von dergleichen gänzlich abgelaßen
werden/ Im gespalten am 29. und Maynsischen 44.

Da aber was Zweifels hie oder da einfiere oder aus Rechts-
händeln/so der Religion Frieden/ oder diesen Vergleich berühren
entstände / darüber soll auff den Reichs Tagen oder Versamlungē
zwischen beyderseit Religionen Herren nicht anders als durch güt-
liche Manier sich vergleichen/am 31. und Maynsischen 49. Blat.

Es solle auch Innerhalb sechs Monaten / nach Ratificirten
Frieden/ein Reichs Tag/und hernach so oft es die gemeine Noth-
durfft und Wohlfahrt erfordern wird / gehalten werden. In nechst-
künfftigen Reichs Tage sollen der Conventen Mängel verbessert/
auch als dann von Wahl der Römischen Könige / einer gewissen
und beständigen Verfassung Keyserlichen Capitulation / von
Maß und Ordnung einer oder andern Stand in des Reichs
Bann zu thun /neben deme /der sonst in des Reichs Abschieden
beschrieben ist / zu halten. Die Reichs Steuern zu mässigen und
zu ringern/ Policey/Justizwesen/Tax/ Cammer. Gerichts Ge-
bühr und Nutzen des gemeinen Wesens recht anstellen.

Es sollen auch so wohl auff allgemeinen / als besondern
Reichs-Tagen die freye Reichs-Städte / nicht weniger als den ü-
brigen Reichs Ständen die Stim zu schliessen gebühren / Mayn-
sischen am 53. und 54. Blat.

Wann auch irgend einer unter denen / so zu erst restituiren/
Kaysrl. Commissarien zu Vollziehung einiger Restitution / Lei-
stung oder Execution vor nöthig erachtete / welches ihrer Wahl
wird heimgestellt / sollen dieselbe unverzüglich gegeben werden.
So wohl Restituenti/als Restituendo frey stehen solle/ alsbald
nach geschlossener und unterschriebener Friedens Vergleichung/
ie zwey oder drey beyderseits Partz Commissarios zu ernennen/
welche Ihre Kaysrl. Maj. befehlen wird / am 56. im gespalten/
und Maynsisch. am 77. Blat / Punct 16. Münsterisch. 45. Blat.

Wann

Wann nun der Fried bergestalt beschlossen seyn wird/ so geloben die Keyserliche und Königl. auch des H. Röm. Reichs Stände/ Herren Abgesandte und Bevollmächtigte/ daß solcher respective von der Keyserl. und Königl. Majest. in Schweden/ auch des Röm. Reichs Chur- Fürsten und Ständen/ uff solche beliebende weiß solle bestetiget werden. Und sie ungezweifelt daran seyn wollen/ daß die Hauptbeträfftigten Friedens-Druckunden innerhalb 8. Wochen/ von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen/ zu Oßnabrück wechselweise ordentlich auß- und eingeworttet werden sollen.

Zu mehrer dieser aller und jeden Vereinigungen Bewiß- und Sicherheit/ sollen gegenwertige Vergleichen ein ewiges Gesetz seyn/ welche künfftig/ so wol als andere Gesetze des Reichs/ verbindlich seyn. Auch den nechsten Reichs Abschied und der Keyserl. Capitulation selbst eingeleibet werden/ nicht weniger den Abwesenden/ als Gegenwertigen/ So wol Geistlichen als Weltlichen/ sie seyn Stände des Reichs oder nicht.

Und dannenhero so wohl von den Keyserlichen und der Ständen Räte und Officiere/ als allen Berichten/ Richtern und Beysitzen für eine immerwährende Richtschnur vorge- schrieben ist und gegeben seyn solle.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Schluß/ noch einigen Artikel/ sollen keine Geist- noch Weltliche Recht/ weder gemeine noch sonderbare/ noch einige/ zu was Zeiten bevor ergangene Bescheid/ abgeurtheilte Sach/ Keyserliche und andere/ der Ordensleut Regul oder Befreyhung/ weder vortiger noch künfftiger Zeit/ oder anders/ viel weniger das Edict des Jahres 1629. oder der Pragische Vertrag mit seinem Anhang/ weder die Päbstliche oder Interims Sachen vom Jahr 1548. noch einige ander Geist- oder Weltliche Statuta/ Secreten/ noch einige andere Außflüchte/ unter welchem Namen oder Vorwand sie auch zu erdencken seyn möchten/ nim-

mer.

mermehr angezogen/ angehört / oder zugelassen/ auch Verboe
oder Commissionen/ nimmermehr erkant werden.

Wer aber wider diesen Vertrag mit Rath oder Thattun
wird/ er sey Geist- oder weltlich/ der sol in die Straff des gebro-
chenen Friedes *ipso jure facto* gefallen/ im gespaltenen am 61.
und Wäynztischen am 83. und 84. Blat.

Und wie das aus gemeldtem FriedensSchluß und mit
mehrern auch aus der Heiligen/ Alten und neuen ReichsOrd-
nungen und beschriebenen Rechten/ beyderseits Religionen/ ein-
mütigen/ Keyserl. Chur- Fürsten und Ständen Verträgen
und Abschieden/ Geistlichen und weltlichen Historien/ und auch
der täglichen Erfahrung mit den Augenscheinlichen Thaten/
darzu gnugsam zu glauben/ zu erkennen/ sich darnach zu
richten/ zu thun/ und gethan sey.

E M D E.



mit unge
ab wegen

mmerge
verfe
erbedien
beschrie
Reichs ein
des Cam
lt und be
outation
noch ein

daß nicht
/ mit Zu
ogen und
gehalten
ugethane
den Sa

Ordnung
htet wer
aben/ an

m Chur
t werden/
t einhelli
über dem
Abschie
ollen auff
Hofe als
keit; Als
ußgestel
luß/auch
en/ zu er
K. Reichs
hr 1650.

ULB Halle

3

004 788 486



1077

D





Qm 34^b 16

Gröliche

Dasz der
Nürnberg se
von allerseits Geb
dings unterschrie
umb die Stadt di
hause mit Heerpa
geblasen / auff 16.
mit allen Glock
ben gresse

Mit grossen
deutlich



Ge

V c
4592

LIBRARY-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

LIOTHECA
CICAVIANA

161

